



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 28

Ausgegeben in Osterode am Harz am 06.11.2014

43. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Sitzung am 14.11.2014	391
Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung, Sitzung am 13.11.2014	392
Wahlbekanntmachung, Sitzübergang im Kreistag	393

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Stadt Bad Sachsa

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 6. Änderung	394
Bebauungsplan Nr. 1 "Hindenburgstraße", 9. Änderung, Satzungsbeschluss	395
Fremdenverkehrsbeitragssatzung, 2. Nachtrag	398
Gästebeitragssatzung, 2. Nachtrag	404

Stadt Herzberg am Harz

Ausschuss für Finanzen und Abgaben, Sitzung am 13.11.2014	406
Ratssitzung am 14.11.2014	407

Stadt Osterode am Harz

Straßen, Widmung von Straßenflächen	408
Straßenreinigungssatzung, 9. Änderung	410
Straßenreinigungsverordnung, 7. Änderung	412

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH

Jahresabschluss 2013	414
----------------------	-----

Sparkassenzweckverband im Landkreis Osterode am Harz

Verbandsversammlung, Sitzung am 11.11.2014	416
--	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Freitag, 14. November 2014, 10.00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Landkreises Osterode am Harz (Altbau, 1. Stock),
Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Finanz- und Wirtschaftsausschusses

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Finanz- und
Wirtschaftsausschusses am 10.10.2014
4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
mit einem Wert von über 2.000,00 Euro
5. Wirtschaftlichkeit von Buslinien im Landkreis Osterode am Harz;
Bezuschussung des Verkehrsunternehmens Regionalbus
Braunschweig GmbH (RBB) in den Teilnetzen 11 (Osterode – Bad
Grund), 12 (Osterode – Katlenburg – Lindau – Northeim) und 21
(Osterode – Herzberg – Lauterberg)
6. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2014
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, den 03. Nov. 2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Bekanntmachung

Am

Donnerstag, dem 13.11.2014, 16.00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Altbau, 1. Stock), Herzberger Straße 5,
37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

Ausschusses für Umwelt, Abfall und Ordnung

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Bericht des Landrats
4. Rettungsdienst
12. Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes
5. Abfallwirtschaft;
 - a) Kalkulation der Abfallgebühren 2015
 - b) Neunzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
 - c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2015
6. Bioabfallsammlung
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 03. Nov. 2014

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung:

Gero Geißreiter
Erster Kreisrat

Wahlbekanntmachung

des Kreiswahlleiters für den Landkreis Osterode am Harz
für die Kreiswahl am 11.09.2011

Gemäß § 44 Abs. 6 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich bekannt:

Herr Lutz Peters, Homannweg 36, 37412 Herzberg am Harz, der bei der Kreiswahl am 11.09.2011 über den Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich III nach Personenwahl in den Kreistag des Landkreises Osterode am Harz gewählt wurde, hat mit Wirkung vom 31.10.2014 auf den Sitz im Kreistag verzichtet.

Gemäß § 44 Abs. 1 NKWG geht der Sitz nach Maßgabe des § 38 Abs. 2 NKWG nach der vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 15.09.2011 festgestellten Reihenfolge auf Herrn Ulrich Müller, Oderstraße 13, 37412 Herzberg am Harz, als nächste Ersatzperson nach Personenwahl des Wahlvorschlags der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen im Wahlbereich III über.

Osterode am Harz, 20.10.2014

Der Kreiswahlleiter

Siegfried Pfister

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 02.02.2004 beschlossen:

§ 1

Der § 14 (Gebührensätze) der Ursprungssatzung, in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 18.12.2012, wird wie folgt geändert:

(1) Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung **2,95 €/m³**

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 28.10.2014

Die Bürgermeisterin

(H o f m a n n)

STADT BAD SACHSA
- Bauamt -

37441 Bad Sachsa, d. 28.10.2014

Bekanntmachung

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ (gemäß § 13a BauGB / beschleunigtes Verfahren)

Der Rat der Stadt Bad Sachsa hat in seiner Sitzung am 27.10.2014 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ in Kraft.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan und die Begründung kann von jedermann eingesehen werden.

Ort: im Bauamt der Stadt Bad Sachsa, Schulstraße 2, 37441 Bad Sachsa

in der Zeit:	Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
	Montag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Hier werden auch Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanes gegeben.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des §

44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Die Bürgermeisterin

(H o f m a n n)



II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 in der Fassung des I. Nachtrags vom 12.12.2011 beschlossen.

Artikel I Satzungsänderung

Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 17.12.2009 in der Fassung des I. Nachtrags vom 12.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Im Jahr 2015 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG für die Fremdenverkehrsförderung. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 76,05 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen und zu 3,95 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

Im Jahr 2016 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 75,83 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen und zu 4,17 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

Im Jahr 2017 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nach Abzug der Deckung aus Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten verbleibenden umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Fremdenverkehrsförderung. Die danach ausstehenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 75,89 % aus Fremdenverkehrsbeiträgen und zu 4,11 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.“

2. § 2 Abs. 2, Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„Beitragspflichtig im Sinne des Absatzes 1 sind die in Spalte 1 der Anlage genannten selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet geboten werden.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.“

3. § 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Beitragsquote beträgt 1,04825 Prozent.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bad Sachsa, den 27.10.2014

Hofmann
Bürgermeisterin

Anlage
zum II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgende Anlage zum II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (Fremdenverkehrsbeitragssatzung) vom 17.12.2009 in der Fassung des I. Nachtrags vom 12.12.2011 beschlossen.

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 3	Spalte 3 Beitragssatz § 4
01	Inhaber von Betrieben des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Privatzimmer, Jugendherbergen)	Anzahl der Fremdenbetten, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	
	a) Hotels, Hotels garni, Pensionen		18,52 € je Fremdenbett
	b) Privatzimmer, Ferienwohnungen		11,48 € je Fremdenbett
	c) Jugendherbergen, Jugendgästehäuser		4,67 € je Fremdenbett
02	Inhaber von Camping-, Zelt- oder Wohnmobilstellplätzen	Anzahl der Camping-, Zelt- und Wohnmobilstellplätze, die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden	3,72 € je Stellplatz
03	Inhaber von Speise- oder Schankwirtschaften (insbesondere Restaurants, Gaststätten, Cafés, Teestuben, Eisdielen, Bars, Imbiss-Stuben oder -stände, Discotheken, Tanzbars)	Anzahl der Sitzplätze - oder in analoger Anwendung - Stehplätze; Sitzplätze in Festsälen sowie in Frühstücks- und Konferenzräumen bleiben unberücksichtigt	13,21 € je Innensitz- oder Innenstehplatz 3,30 € je Außensitz- oder Außenstehplatz
04	Inhaber von Betrieben des Einzelhandels oder der Versorgung dienender Läden, jeweils mit überwiegender Bedienung (insbesondere Ladengeschäfte, Kioske, Bestellhäuser des Versandhandels, Drogeriemärkte)	Anzahl der Arbeitskräfte	158,55 € je Arbeitskraft
05	Inhaber von Einrichtungshäusern, jeweils mit überwiegender Bedienung	Anzahl der Arbeitskräfte	158,55 € je Arbeitskraft
06	Inhaber von Discountgeschäften, Super- oder Verbrauchermärkten, SB-Warengeschäften, jeweils mit überwiegender Selbstbedienung	Größe der Verkaufs- und Ausstellungsfläche	2,93€ je m ² Verkaufs- und Ausstellungsfläche

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
07	Bäckereien, Konditoreien, Fleischereien, Party-Service	Anzahl der Arbeitskräfte	158,55 € je Arbeitskraft
08	Veranstalter von Verkaufsveranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen	23,85 € je Veranstaltung
09	Inhaber von Verkaufswagen (vorwiegend Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln)	Anzahl der Verkaufswagen	26,03 € je Verkaufswagen
10	Inhaber von Ständen auf dem Wochenmarkt	Größe des Verkaufsstandes	0,13 € je m ² Verkaufsstand und -tag
11	Badeärzte sowie Ärzte mit besonderer Fachrichtung entsprechend der für den heilklimatischen Kurort anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Anzahl der Arbeitskräfte	80,55 € je Arbeitskraft
12	Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Masseur, Krankengymnasten, medizinische Bademeister, physikalische Therapeuten, Optiker, Apotheken, Dentallabore, Ernährungsberater, Gesundheitsberater	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
13	Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Unternehmensberater, freiberufliche Architekten und Ingenieure, Mitarbeiter von Versicherungen, Immobilienmakler, Werbeagenturen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
14	Friseure, Kosmetiker, Hand- und Fußpfleger	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
15	Fotografen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
16	Inhaber von Reisebüros	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
17	Inhaber von Zimmer- oder Ferienwohnungsvermittlungen, Tourist-Informationen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
18	Inhaber von Toto- und Lotterianahmestellen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
19	Inhaber von Fahrschulen, Tanzschulen, Sportschulen, Musikschulen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft
20	Musikgruppen, Musikalleinunterhalter etc.	Anzahl der Musiker	53,70 € je Musiker
21	Inhaber von Mineralölgroßhandlungen	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
22	Inhaber von Tankstellen	Anzahl der Zapfstellen	26,47 € Zapfstelle
23	Inhaber von Waschanlagen	Anzahl der Waschplätze	26,47 € je Waschplatz
24	Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten oder Verkehr mit Taxen oder Mietwagen durchführen	Anzahl der Fahrzeuge	68,65 € je Taxe / Mietwagen
25	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerklichen Betrieben, kunstgewerblichen Betrieben, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten, Hausschlachter	Anzahl der Arbeitskräfte	55,31 € je Arbeitskraft
26	Inhaber von Hoch- und Tiefbauunternehmen	Anzahl der Arbeitskräfte	55,31 € je Arbeitskraft
27	Inhaber von Unternehmen der Haus- und Grundstückspflege, Wäschereien, Heißmangeln, Reinigungen, Gebäude-Reinigungsunternehmen, Änderungsschneidereien	Anzahl der Arbeitskräfte	55,31 € je Arbeitskraft
28	Inhaber von Betrieben zum Verreiben von Presseergebnissen, Druckereien	Anzahl der Arbeitskräfte	55,31 € je Arbeitskraft
29	Unternehmen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung	Anzahl der Fremdenbetten in den Häusern und Anzahl der Stellplätze auf den Zelt- Camping- und Wohnmobilstellplätzen, die von den Unternehmen bedient werden	
	a) Stromversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
	b) Gasversorgung		0,29 € je Fremdenbett
	c) Wasserversorgung		0,29 € je Fremdenbett / Stellplatz
30	Geld- und Kreditinstitute, Bausparkassen, Postbanken, Finanzdienstleister	Anzahl der Arbeitskräfte	83,13 € je Arbeitskraft
31	Vermieter oder Verpachter von Räumlichkeiten an durch den Fremdenverkehr unmittelbar bevorteilte Personen bzw. Unternehmen	Größe der vermieteten oder verpachtete Fläche in m ²	0,05 € je m ²
32	Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Spielautomaten	Anzahl der aufgestellten Spielautomaten	29,16 € je Spielautomat

Lfd. Nr.	Spalte 1 Beitragspflichtige § 2	Spalte 2 Beitragsmaßstab § 4	Spalte 3 Beitragsatz § 5
33	Inhaber von Bade- und Schwimmanlagen	Anzahl der Schwimmanlagen	2.012,64 € je Schwimmanlage
34	Inhaber von Eislaufhallen	Anzahl der Eislaufhallen	503,16 € je Eislaufhalle
35	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wassersportfahrzeugen und -geräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	174,85 € je Entleihstelle
36	Inhaber von Minigolfanlagen	Anzahl der Minigolfanlagen	174,85 € je Minigolfanlage
37	Inhaber von Märchenparks, Vogel- ausstellungen, Ausstellungsräumen	Anzahl der Parks / Ausstellungen	174,85 € je Park / Ausstellung
38	Inhaber von Skiliftanlagen	Anzahl der Skiliftanlagen	219,17 € je Skiliftanlage
39	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Fahrrädern	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	76,28 € je Entleihstelle
40	Wanderführer	Anzahl der Wanderführer	81,23 € je Wanderführer
41	Inhaber von Unternehmen der Vermietung von Wintersportgeräten	Anzahl der vorhandenen Entleihstellen	179,92 € je Entleihstelle
42	Inhaber von Fitnesscentern	Anzahl der Fitnesscenter	206,84 € je Fitnesscenter
43	Inhaber von Kinder-Indoorparks	Anzahl der Kinder-Indoorparks	206,84 € je Kinder-Indoorpark
44	Inhaber von Tennisspielfeldern	Anzahl der Spielfelder	165,02 € je Spielfeld
45	Inhaber von Kegelbahnen	Anzahl der Kegelbahnen bahnen	82,51 € je Kegelbahn
46	Inhaber von Bowlingbahnen	Anzahl der Bowlingbahnen	165,02 € je Bowlingbahn
47	Inhaber von Sonnenstudios	Anzahl der Sonnenliegen/ -duschen	34,45 € je Sonnenliege / -dusche
48	Inhaber von Internet-Cafés	Anzahl der Internet-Cafés	123,19 € je Internet-Cafe
49	Sonstige Personen und Unternehmen mit beitragsrelevanten Vorteilen aus dem Fremdenverkehr	Anzahl der Arbeitskräfte	53,70 € je Arbeitskraft

II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 27.10.2014 folgenden II. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom 12.06.2012, in der Fassung des I. Nachtrags vom 16.12.2013 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Gästebeitragssatzung vom 12.06.2012 in der Fassung des I. Nachtrags vom 16.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Im Jahr 2015 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 65,14 % aus Gästebeiträgen, zu 0,02 % aus Zuschüssen der Stadt Bad Sachsa und zu 14,84 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

Im Jahr 2016 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen

Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 66,03 % aus Gästebeiträgen und zu 13,97 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

Im Jahr 2017 trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 20,00 % von den nach Abzug der Deckung aus Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten verbleibenden umlagefähigen Gesamtaufwendungen für die Fremdenverkehrseinrichtungen und die Fremdenverkehrsveranstaltungen.

Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 67,16 % aus Gästebeiträgen und zu 12,84 % aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird pro Person und Tag erhoben. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.

- (2) Der Tagesgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person und Übernachtung
- a) im Gästegebiet I 2,20 €
 - b) im Gästegebiet II 0,95 €
 - c) im Gästegebiet III 0,45 €.
- (3) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Abs. 2 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- Der Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person
- a) im Gästegebiet I 66,00 €
 - b) im Gästegebiet II 28,50 €
 - c) im Gästegebiet III 13,50 €.
- (4) Der Geschäftsreisegästebeitrag beträgt einschließlich Umsatzsteuer pro Person
- a) im Gästegebiet I 0,60 €
 - b) im Gästegebiet II 0,30 €
 - c) im Gästegebiet III 0,15 €.

3. § 8 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.“

Artikel II Inkrafttreten

Dieser II. Nachtrag tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bad Sachsa, den 27.10.2014

Hofmann
Bürgermeisterin

Stadt Herzberg am Harz

den 27.10.2014

Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben

Am Donnerstag, den 13.11.2014, findet um 16:15 Uhr, im Sitzungsraum des Rathauses, Marktplatz 30, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Abgaben (Nr. FA/09/18) vom 23.09.2014
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2015
7. Haushaltssicherungskonzept für die Stadt Herzberg am Harz
8. Neuaufnahme von Krediten im Haushaltsjahr 2015
9. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
10. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz

den 28.10.2014

Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 12.11.2014, findet um 19:00 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Vereidigung des Bürgermeisters Lutz Peters
4. Feststellung eines Sitzverlustes
5. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
6. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung eines Ratsmitgliedes
7. Erklärung über die Bildung von Fraktionen und Gruppen
8. Wahl der/des stellvertretenden Ratsvorsitzenden
9. Neubildung des Verwaltungsausschusses
10. Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
11. Neubildung von Ratsausschüssen
12. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. RAT/16/18) vom 16.10.2014
13. Bericht zur Niederschrift
14. Mitteilungen des Bürgermeisters
15. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 25 a GemHKVO
16. Anregungen und Anfragen
(Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
17. Einwohnerfragestunde
(Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

Walter
Bürgermeister

Bekanntmachung

über die Widmung von Straßenflächen

Die nachstehend aufgeführte, im Gebiet der Stadt Osterode am Harz liegende Straßenfläche wird gemäß § 6 (1) des Nds. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Sept. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Osterode am Harz.

Am Sonnenkopf, Flur 29, Flurstücke 468/9 und 468/7.

Die zu widmende Fläche ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

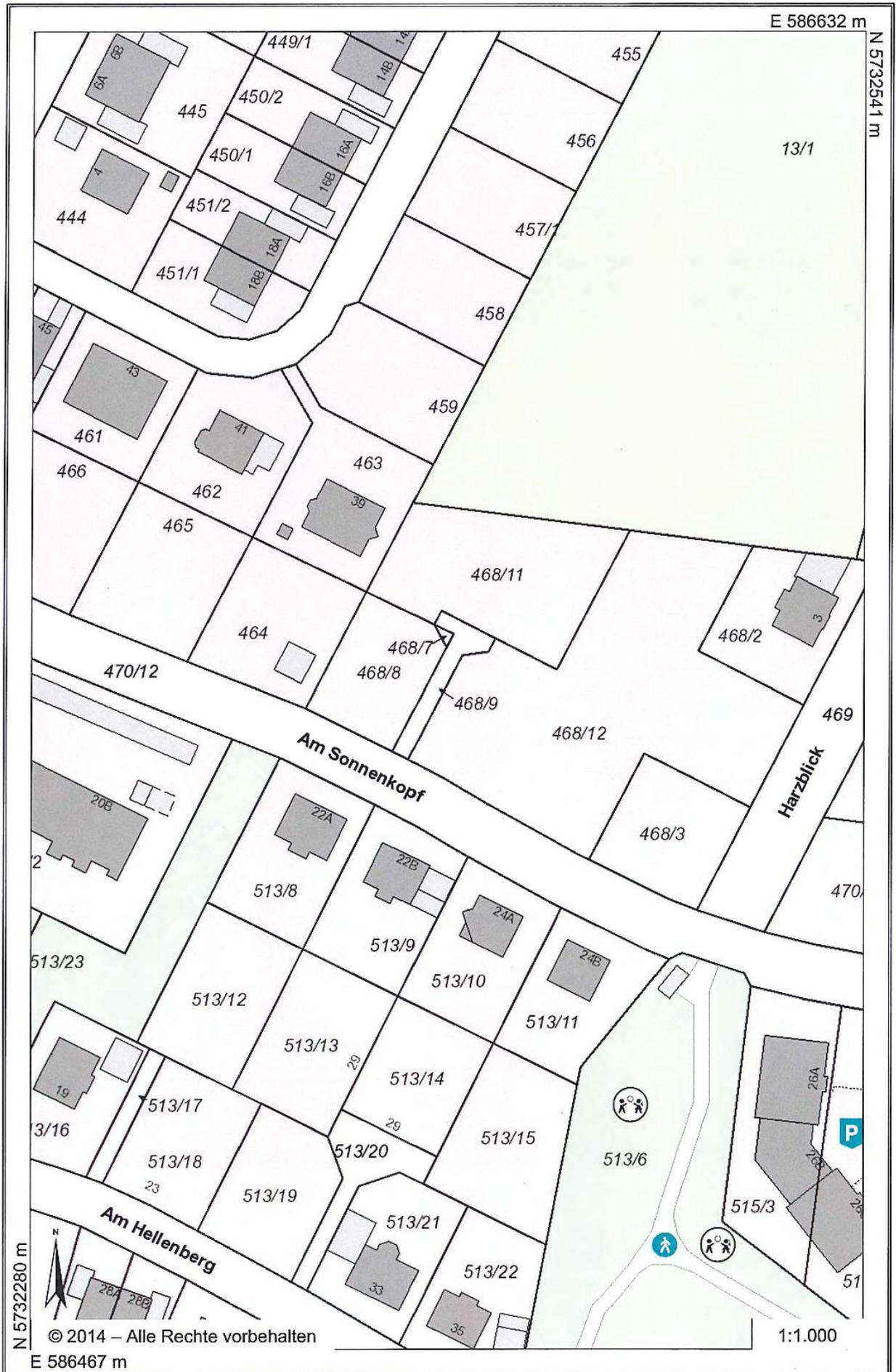
Gegen die Widmung der genannten Straßenfläche ist die Klage zulässig.

Die Klage wäre innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder im elektronischen Rechtsverkehr zu erheben.

Osterode am Harz, 27.10.2014

Der Bürgermeister

gez. Klaus Becker



Stadt Osterode am Harz

9. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 3 (1) und (3) der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 18.12.2003 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>alt</u>	<u>Reinigungs-</u> <u>klasse</u> <u>neu</u>
Am Sonnenkopf (Stichweg)	-	III
An der Sägemühle (bis zum Wendehammer)	IV	IV
An der Sägemühle (ab Wendehammer)	IV	V
<u>Ortschaft Lasfelde</u>		
In der Klapper (einschl. Flurstück 133/1 der Flur 43)	IV	IV
<u>Ortschaft Förste</u>		
Auf dem Deimke	III	V

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 27.10.2014

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

Stadt Osterode am Harz

7. VERORDNUNG

zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz

Präambel

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 52 (1) des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende 7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 (1) und (3) der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 02.05.2007 wird wie folgt geändert:

<u>Straßenname</u>	<u>Reinigungs- klasse alt</u>	<u>Reinigungs- klasse neu</u>
Am Sonnenkopf (Stichweg)	-	III
An der Sägemühle (bis zum Wendehammer)	IV	IV
An der Sägemühle (ab Wendehammer)	IV	V
<u>Ortschaft Lasfelde</u>		
In der Klapper (einschl. Flurstück 133/1 der Flur 43)	IV	IV

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten im Wortlaut zu bereinigen.

Artikel III

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz in Kraft.

Osterode am Harz, den 27.10.2014

Der Bürgermeister

(Klaus Becker)

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresabschluss

**der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2013**

Als Ergebnis der Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 32 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 17. September 2014 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nebst einer Vorbemerkung erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Durch § 7 des Gesellschaftsvertrages i. V. m. § 29 EigBetrVO Nds wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 29 EigBetrVO Nds unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Geschäftsführung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wurde wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 157 und 158 NKomVG zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 23. Oktober 2014 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2013 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerkes des Rechnungsprüfungsamtes vom 02. Oktober 2014 der Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 118.590,45 € wird mit dem Gewinnvortrag aus 2012 in Höhe von 138.105,16 € verrechnet. Davon werden 150.000 € in die Gewinnrücklage eingestellt und 100.000 € am 01.12.2014 an die Gesellschafterin ausgeschüttet. Der sich daraus ergebende Überschuss von 6.695,61 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 34 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2013 liegt vom 07.11.2014 bis einschließlich 17.11.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 4.01 während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 30. Oktober 2014

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

gez. Schneider
Geschäftsführerin

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 11. November 2014, 9.00 Uhr,

findet im Sitzungsraum der Hauptstelle der Sparkasse Osterode am Harz,
Eisensteinstraße 8-10, 37520 Osterode am Harz, eine Sitzung

der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
im Landkreis Osterode am Harz

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung am 14. Nov. 2013
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Jahresabschluss 2013 der Sparkasse Osterode am Harz;
Entlastung des Verwaltungsrates gem. § 6 Nr. 9 der Verbandsordnung (VerbO)
6. Kurzbericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse Osterode am Harz
7. Mitteilungen und Anfragen

Osterode am Harz, 30. Okt. 2014

Der Verbandsgeschäftsführer
In Vertretung:

Gero Geißleiter
Erster Kreisrat